

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.443.492

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18840/J-NR/2024

Wien, am 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2024 unter der Nr. **18840/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Legislaturperiode neigt sich dem Ende zu - Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Welche Reformen führten Sie mittlerweile aufgrund welcher Erkenntnisse des "Ibiza"-U-Ausschusses in Ihrem Ressort jeweils wann durch welche Maßnahmen durch?*
- 2. *Welche Reformvorhaben planen Sie bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses wann durch welche Maßnahmen auf den Weg zu bringen (bitte inklusive Zeitplan der Umsetzung)?*
- 3. *Welche Reformen führten Sie mittlerweile aufgrund welcher Erkenntnisse des "Ibiza"-U-Ausschusses in Ihrem Ressort jeweils wann durch welche Maßnahmen durch?*

- *4. Welche Reformvorhaben planen Sie bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses wann durch welche Maßnahmen auf den Weg zu bringen (bitte inklusive Zeitplan der Umsetzung)?*

Am 1. September 2023 ist das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und die Europawahlordnung geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023); BGBl. I Nr. 100/2023 in Kraft getreten.

Mit diesem Bundesgesetz wurden Lücken im Korruptionsstrafrecht geschlossen, indem die Definition des „Kandidaten für ein Amt“ und der neue Straftatbestand des § 265a StGB „Mandatskauf“ in das StGB aufgenommen wurden. Die Reform wurde auch im jüngsten Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission lobend erwähnt (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Länderkapitel Österreich, Seite 16).

Weiters wurden mit der Reform Verschärfungen der Bestimmungen zur Wählbarkeit in § 41 Abs. 1 NRWO und in § 29 Abs. 1 EuWO vorgesehen.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt nunmehr auch dann ein, wenn jemand rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen der Delikte gemäß §§ 304-307b StGB verurteilt wird (§ 41 Abs. 1 Z 3 NRWO bzw. § 29 Abs. 1 Z 3 EuWO).

Im Unterschied zu den bereits bestehenden Tatbeständen, die zum Verlust der Wählbarkeit führen, ist es für die Anwendung des neuen § 41 Abs. 1 Z 3 NRWO und § 29 Abs. 1 Z 3 EuWO unbedeutlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde.

Nunmehr kann daher auch der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten, einem Mitglied der Bundesregierung, einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär, einem Mitglied einer Landesregierung, einem Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten des Nationalrates, der (Vize-)Präsidentin bzw. dem (Vize-)Präsidenten des Bundesrates, den (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten der Landtage, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Rechnungshofes oder einem Mitglied der Volksanwaltschaft, vom Verfassungsgerichtshof auf Antrag des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers das Mandat bzw. das Amt gemäß Art. 141 B-VG aberkannt werden, wenn sie bzw. er während der Amtsführung die Wählbarkeit verliert, weil sie bzw. er rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen der Delikte

Bestechlichkeit (§ 304 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 304 Abs. 1a StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 307 Abs. 1a StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) verurteilt wird.

Unabhängig von den Ergebnissen der Untersuchungsausschüsse wurde und wird im Justizressort in dieser Legislaturperiode an zahlreichen Maßnahmen gearbeitet, die der Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, aber auch der Transparenz und Korruptionsbekämpfung dienen. Beispielhaft können die nachstehenden Maßnahmen erwähnt werden.

In dieser Legislaturperiode konnte im Justizbereich eine Budgetsteigerung von 1,6 Mia. auf 2,4 Mia. erreicht werden, was eine Steigerung von rd. 50% bedeutet. Zudem wurden seit Beginn der Legislaturperiode insgesamt rd. 650 neue Planstellen geschaffen, allein im Bereich der Staatsanwaltschaften entspricht das einer Steigerung von über 10 %.

Seit Beginn der Legislaturperiode wurden zudem umfangreiche strukturelle Maßnahmen gesetzt, um eine politische Einflussnahme auf die unabhängige Justiz zu verhindern. Dazu zählen neben der Wiederherstellung der „inneren Gewaltenteilung“ im BMJ (Teilung der früheren Strafrechtssektion), der Neuaufstellung der Fachaufsicht über die WKStA unter anderem auch die Reduktion der Berichtspflichten um etwa ein Drittel.

Durch Nachschärfung und Präzisierung beim Tatbestand der Geldwäsche im Strafgesetzbuch und Verschärfung der Verfallsbestimmungen, kann Geldwäsche nun effizienter bekämpft werden.

Mit einem erneuerten Immunitätserlass konnte zudem die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften vor allem bei der Korruptionsbekämpfung gestärkt werden.

Darüber hinaus wurde auch die Bestellung der OGH (Vize-)Präsident:in im richterlichen Bereich reformiert, wodurch auch dieses Besetzungsverfahren transparenter gestaltet werden konnte.

In dieser Legislaturperiode konnten zudem umfangreiche Arbeiten zur Einführung einer unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften geleistet werden. So wurde etwa unter breiter und interessierter Beteiligung der Stakeholder:innen aus Justiz, Bundeskanzleramt, Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft ein gemeinsames Konzept zur

Ausgestaltung einer (partei-)politisch unabhängigen Weisungsspitze („Generalstaatsanwaltschaft“) erarbeitet, das sich unter anderem an der Europäischen Staatsanwaltschaft – an der auch Österreich beteiligt ist – orientiert.

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich an der im Jahr 2018 erstmalig beschlossenen Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) sowie der Evaluierung des Nationalen Aktionsplans (NAP) durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK), dessen Ergebnisse im Oktober 2022 in der Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung präsentiert wurden.

In weiterer Folge wurde die NAKS bzw. der NAP unter der Leitung des BAK gemeinsam mit einem Strategieteam, bestehend aus Vertreter:innen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), adaptiert.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 16510/J-NR/2023 vom 5. Oktober 2023 sowie der Anfrage Nr. 13776/J-NR vom 27. März 2023 verwiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile einzuschränken, so wie es der Rechnungshof seit über 20 Jahren fordert?*
 - a. *Wann jeweils?*
 - b. *Wie viele Doppelfunktionen wurden aufgrund Nichterfüllen jeweils welches Kriteriums angedacht, aber letztendlich doch nicht vorgenommen?*
- *6. Haben Sie Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile in Ihrem Kabinett eingeschränkt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - b. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
 - e. *Wenn nein, welche Doppelfunktionen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage?*
 - i. *Welche mit Einzelfallprüfung mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Welche ohne?*
 - f. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende*

der XXVII. Legislaturperiode gesetzt werden?

g. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema in Ihrem Ministerium gesetzt?

i. Mit welchem Ergebnis?

Im Bundesministerium für Justiz sind weiterhin keine Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) eingerichtet.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Welche Maßnahmen setzen Sie in Ihrem Ressort, um interimistischen Besetzungen, die willkürliche Postenbesetzungen ermöglichen können, ein Ende zu setzen?*
 - a. Gibt es Pläne, eine zeitliche Obergrenze für interimistische Besetzung gesetzlich zu verankern?*
 - i. Wenn ja, welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode gesetzt werden?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht, wenn die Regelungen des AusG evidenterweise gebrochen werden?*
 - b. Welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode gesetzt werden, um auch bei interimistischen Postenbesetzungen eine objektive Postenvergabe zu gewährleisten?*
 - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. Mit welchem Ergebnis?*
- *8. Welche Maßnahmen treffen Sie in Ihrem Ressort, um die Dauer von interimistischen Besetzungen zu vermindern?*
 - a. Welche Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode noch gesetzt werden?*
 - b. Wie viele interimistische Besetzungen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage auf den Leitungs- und Abteilungsebenen Ihres Ressorts?*
 - i. Für wie lange jeweils?*
 - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. Mit welchem Ergebnis?*
 - d. Gibt es für interimistische Besetzungen Ausschreibungsverfahren oder*

Interessent:innensuche?

- i. Wenn nein, in wie vielen Fällen nicht und warum nicht?*

Derzeit bestehen im Bundesministerium für Justiz keine interimistischen Betrauungen mit Sektionsleitungs-, Stabsstellenleitungs- oder Abteilungsleitungsfunktionen. Eine Abteilungsleitungsfunktion ist derzeit unbesetzt. Dort nimmt die:der jeweilige:n Stellvertreter:in in der Zwischenzeit die Leitungsaufgaben wahr. Das Verfahren zur Besetzung dieses Arbeitsplatzes läuft.

Zur Frage 9:

- *Haben Sie in Ihrem Ministerium eingeführt, dass Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führen, nur umgesetzt werden dürfen, wenn es eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gibt?*
 - a. Wenn ja, wann wurde welche konkrete Maßnahme dafür gesetzt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
 - d. Wenn nein, welche Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führten, wurden zum Zeitpunkt der Anfrage umgesetzt, ohne dass eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gegeben wurde?*
 - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode gesetzt werden?*
 - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. Mit welchem Ergebnis?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 10 der Anfrage Nr. 16510/J NR/2023 vom 5. Oktober 2023 verwiesen. Die dort angeführten Verfahren zur Besetzung der Abteilungsleitungen der betroffenen Abteilungen sind inzwischen abgeschlossen. Derzeit wird keine Organisationsänderung umgesetzt.

Zur Frage 10:

- *Wurden Cooling-off-Phasen, so wie im GRECO-Bericht gefordert, mittlerweile in Ihrem Ressort umgesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

- c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
- d. Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von sechs Monaten in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?
 - i. In wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von zwei Jahren in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 11 der Anfrage Nr. 16510/J NR/2023 vom 5. Oktober 2023 verwiesen.

Zu den Fragen 11, 13 und 14:

- 11. Wurden absolute Höchstgrenzen für Regierungsinserate in Ihrem Ressort eingeführt?
 - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
 - d. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode wann gesetzt werden?
 - e. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - f. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?
- 13. Wurden objektive Kriterien für das Schalten von Regierungsinseraten in Ihrem Ressort eingeführt?

- a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
 - d. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien wurden Regierungsinserate bis zum Zeitpunkt der Anfrage geschaltet?
 - e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode wann gesetzt werden?
 - f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?
- 14. Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um faire und transparente Vergabeverfahren zu garantieren?
 - a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?
 - d. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?
 - i. Wann jeweils?
 - e. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - f. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 12 bis 14 der Voranfrage Nr. 16510/J-NR/2023 vom 5. Oktober 2023 verwiesen.

Was die Transparenz und Fairness von Vergabeverfahren im Allgemeinen anlangt, wird auf die Arbeiten zur Direktvergabeordnung verwiesen. Damit soll die Vorgangsweise bei der Durchführung von Direktvergaben vereinheitlicht werden. Ebenso soll damit eine einfache

Handhabe zur gesetzeskonformen Durchführung von Direktvergaben geschaffen und gleichzeitig die Fairness und Transparenz der Verfahren im gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden. Die Direktvergabeordnung wurde federführend vom Bundesministerium für Justiz erstellt, unter Einbindung aller anderen Bundesministerien, der Parlamentsdirektion, der Präsidentschaftskanzlei, der Volksanwaltschaft und auch des Rechnungshofes. Nach Erarbeitung eines Entwurfes und Abhaltung von Sitzungen sowie weiteren Befassungen auf Fachebene wurde eine abschließende Fassung der Direktvergabeordnung an die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie Präsidialistinnen und Präsidialisten zur weiteren Behandlung weitergeleitet.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch waren in dieser Legislaturperiode die Ausgaben für Inserate in Ihrem Ressort?*

Verwiesen wird auf die umfassende Beantwortung der Anfrageserie der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Werbe- und PR-Ausgaben“ sowie die Meldungen gemäß Medientransparenzgesetz.

Zur Frage 15:

- *Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um eine umfassende Transparenz im Förderwesen zu garantieren, insbesondere, um Umgehungskonstruktionen zum Vergaberecht hintanzuhalten?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?*
 - d. *Wenn nein, wie oft gab es in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage Förderungen, Beteiligungen oder sonstige Finanzierungen abseits des Vergaberechts?*
 - i. *In welcher Höhe jeweils?*
 - ii. *Nach welchen Kriterien?*
 - e. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode noch gesetzt werden?*
 - i. *Wann jeweils?*
 - f. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*

g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 15. der Voranfrage Nr. 16510/J-NR/2023 vom 5. Oktober 2023 verwiesen.

Die Förderungen des Bundesministeriums für Justiz sind auch im jährlichen Förderungsbericht der BReg an den Nationalrat gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 ausgewiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

